Deutscher Bundestag **Drucksache 16/451**

16. Wahlperiode 25. 01. 2006

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem

Auf der Grundlage des § 28 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) vom 14. November 2003, wird seit dem 1. Januar 2004 die so genannte Praxisgebühr erhoben.

Die durch die so genannte Praxisgebühr mit vorangetriebene Teilprivatisierung gesundheitlicher Risiken trifft besonders ärmere Bevölkerungsgruppen. Deren medizinische Grundversorgung ist durch die Praxisgebühr und andere Zuzahlungen gefährdet beziehungsweise schon jetzt zum Teil nicht mehr gewährleistet. Daran ist besonders prekär, dass diese Patientinnen und Patienten in der Regel besonders hohen Gesundheitsrisiken unterliegen.

B. Lösung

§ 28 Abs. 4, in dem die Bestimmungen zur Erhebung einer Praxisgebühr festgelegt sind, ist zu streichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Praxisgebühr beliefen sich im Jahr 2005 auf 1,68 Mrd. Euro.

Aufgrund der angespannten Finanzlage der gesetzlichen Krankenversicherung und des Wunsches nach Beitragssatzstabilität erfolgt der Ausgleich der durch die Aufhebung der Praxisgebühr entstehenden Einnahmeausfälle in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin in voller Höhe durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Die Zuweisungen werden, wie im GMG vorgesehen, durch die Tabaksteuer finanziert. Das im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD festgelegte Ziel, die Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die gesetzliche Krankenversicherung schrittweise auf Null zurückzuführen, ist entsprechend zu revidieren.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Verkündung am ersten Tage des folgenden Quartals in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Mit der Praxisgebühr ist erstmalig eine Eintrittsgebühr für den Zugang zu medizinischen Leistungen geschaffen worden. Damit werden Menschen mit geringem Einkommen von der medizinischen Versorgung ausgegrenzt.

Das System der solidarischen Krankenversicherung, bei dem es zum Austausch zwischen Armen und Reichen, Jungen und Alten, Kranken und Gesunden kommt, ist auf den Kopf gestellt worden.

Diese Lasten tragen ausschließlich die Kranken. Aufgrund der Zuzahlungspflicht ist die ärztliche Versorgung für die Betroffenen gefährdet beziehungsweise nicht länger gewährleistet. So haben laut dem „Gesundheitsmonitor“ der Bertelsmann Stiftung insbesondere die Patientinnen und Patienten mit schlechtem Gesundheitszustand die Anzahl ihrer Arztbesuche am stärksten reduziert. Der „Gesundheitsmonitor“ verweist darüber hinaus darauf, dass neben dem Gesundheitszustand auch das Einkommen die Reaktion auf die Praxisgebühr beeinflusst: „In der untersten Einkommensgruppe ist der Anteil von Menschen, die auf einzelne Arztbesuche verzichten und sich stattdessen ohne ärztliche Hilfe auskurieren, am höchsten (37 Prozent im Vergleich zu durchschnittlich 28 Prozent).“ (Bertelsmann Stiftung: Praxisgebühr zeigt unerwünschte Nebenwirkungen, Pressemeldung vom 1. September 2005)



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333